

aws Investitionsprämie

Fragenkatalog (FAQ)

Inhalt

1	Allgemeine Informationen	4
2	Berechtigte Unternehmen	4
2.1	Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?.....	4
2.2	Wer kann den Zuschuss erhalten?.....	4
2.3	Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Größen beantragt werden?.....	4
2.4	Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?	4
2.5	Sind Organisationen in der Rechtsform eines Vereins förderungsfähig?	4
2.6	Kann der Zuschuss von neu gegründeten Unternehmen beantragt werden?	5
2.7	Wer kann den Zuschuss nicht erhalten?	5
2.8	Kann ein Unternehmen, das im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht einen Antrag stellen?	5
3	Zuschuss	6
3.1	Was wird gefördert?	6
3.2	Was wird nicht gefördert?	6
3.3	Wie hoch ist der Zuschuss?	6
3.4	Was ist unter "erste Maßnahmen" zu verstehen?	6
3.5	Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?	7
3.6	Gibt es eine Obergrenze für das förderbare Investitionsvolumen?	7
3.7	Ist der Zuschuss steuerpflichtig?	7
3.8	Muss ein Zuschuss zurückgezahlt werden?	7
3.9	Können Vorführanlagen oder -geräte als Neuanschaffung gewertet werden?	7
3.10	Sind Geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar?	7
3.11	Sind Fahrzeuge förderbar?.....	7
3.12	Was versteht man unter selbstfahrende Arbeitsmaschinen?	8
3.13	Sind Investitionsgüter mit einer Mietkauf-Option förderbar?	8
3.14	Sind leasingfinanzierte Anlagen förderbar?	8
3.15	Wie wirkt sich ein laufender Antrag für die aws Überbrückungsgarantie auf die aws Investitionsprämie aus?	8
3.16	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von (geförderten) Krediten auf die aws Investitionsprämie aus?	8
3.17	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von Umweltförderungen auf die aws Investitionsprämie aus?	8
3.18	Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf die aws Investitionsprämie aus?	8
	Schwerpunktthemen	9
4	Ökologisierung	9
4.1	Wärmepumpen	9
4.1.1	Was wird gefördert?.....	9
4.1.2	Welche Kriterien muss die Wärmepumpenanlage erfüllen?	9
4.2	Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze	9
4.3	Anschluss an Nah-/Fernwärme	9
4.4	Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen	10
4.5	Thermische Gebäudesanierung	10

4.6	Energiesparen in Betrieben	10
4.7	Klimatisierung und Kühlung	10
4.8	Abwärmeauskopplung	11
4.9	Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	11
4.10	Stromproduzierende Anlagen in Inselanlagen	11
4.11	Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgas erzeugung zur Eigenversorgung	11
4.11.1	Was wird gefördert?.....	11
4.11.2	Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	13
4.12	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	13
4.13	Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	13
4.13.1	Was wird gefördert?.....	13
4.13.2	Was ist unter Biokraftstoffen der zweiten Generation zu verstehen?	13
4.14	Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase	13
4.14.1	Was wird gefördert?.....	13
4.14.2	Was ist unter erneuerbarem Wasserstoff zu verstehen?	13
4.14.3	Was ist unter erneuerbarem Gas zu verstehen?	14
4.14.4	Was ist unter synthetischem Gas zu verstehen?	14
4.14.5	Wie wird der Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern nachgewiesen?	14
4.15	Investitionen zur Luftreinhaltung.....	14
4.16	Kreislaufwirtschaft und Rohstoffmanagement.....	14
4.17	Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle	15
4.18	Kreislaufwirtschaft – Abfälle	15
4.18.1	Was wird gefördert?.....	15
4.18.2	Was ist unter kritischen Rohstoffen zu verstehen?	15
4.19	Photovoltaikanlagen und Stromspeicher	15
4.20	Ökostromanlagen	15
4.20.1	Was wird gefördert?.....	15
4.20.2	Was ist unter einer Ökostromanlage zu verstehen?	15
4.21	Forcierung der Elektromobilität.....	16
4.21.1	Was wird gefördert?.....	16
4.21.2	Mit welcher Art von Strom müssen die Elektro-Fahrzeuge betrieben werden?	16
4.21.3	Wie erfolgt der Nachweis über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern?	16
4.22	Weitere alternative, fossil-freie Antriebe.....	16
4.22.1	Was wird gefördert?.....	16
4.22.2	Welche Auflagen müssen die Fahrzeuge erfüllen?	16
4.23	Radverkehr und Mobilitätsmanagement.....	16
4.23.1	Was wird gefördert?.....	16
4.23.2	Welche Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement und zur umweltfreundlichen Gütermobilität werden gefördert?	17
4.24	Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung	17
4.24.1	Was wird gefördert?.....	17
4.24.2	Welche Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserleitung werden gefördert?	17
4.24.3	Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität	17

5	Digitalisierung	18
5.1	Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu förderbaren Investitionen?	18
5.2	Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?	18
5.3	Was fällt unter den Begriff E-Commerce?.....	18
5.4	Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?	18
5.5	Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?	18
5.6	Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?	18
5.7	Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops oder Bildschirme gefördert?.....	19
5.8	Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?	19
5.9	Zählt die Anschaffung von Software zu förderbaren Investitionen?.....	19
5.10	Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderbaren Neuanschaffungen?	19
5.11	Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?	19
6	Gesundheit	20
6.1	Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten 20	
6.1.1	Anlagen zur Entwicklung und Produktion von welchen pharmazeutischen Produkten können gefördert werden?	20
6.1.2	Werden Anlagen zur Herstellung homöopathischer Medizinprodukte gefördert?	20
6.2	Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung.....	20
	Ablauf der Förderung	21
7	Antragstellung	21
7.1	Ab wann kann der Antrag gestellt werden?.....	21
7.2	Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?	21
7.3	Wie kann der Zuschuss beantragt werden?	21
8	Abrechnung	21
8.1	Bis wann kann die Abrechnung gestellt werden?.....	21
9	Auszahlung	21
9.1	Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?	21
9.2	Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?.....	21

1 Allgemeine Informationen

Um die österreichische Wirtschaft in Folge der Corona-Krise zu unterstützen, hat die Bundesregierung mit der aws Investitionsprämie ein neues Förderungsprogramm konzipiert, welches einen Anreiz für Unternehmensinvestitionen schafft und damit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Betriebstätten, die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich leistet.

Die Abwicklung der aws Investitionsprämie erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

Die Richtlinie zur aws Investitionsprämie und weitere Informationen sind ab sofort auf der Website www.aws.at abrufbar.

Die Antragstellung für diesen Zuschuss ist ab dem 1. September 2020 unter www.foerdermanager.aws.at möglich.

2 Berechtigte Unternehmen

2.1 Wen fördern wir – unter welchen Voraussetzungen?

Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse an Unternehmen gewährt, die zwischen dem 01.08.2020 und 28.02.2021 erste Maßnahmen für die aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen vornehmen und bis spätestens 28.02.2022 (Ausnahme für Großprojekte – siehe Punkt 5.3.4 der Förderrichtlinie) umsetzen.

2.2 Wer kann den Zuschuss erhalten?

Förderungsfähig sind Unternehmen iSd § 1 UGB, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

2.3 Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Größen beantragt werden?

Ja. Antragsberechtigt sind alle Unternehmensgrößen. Dazu zählen Ein-Personen-Unternehmen, Kleinst- und Kleinunternehmen, Mittelunternehmen und Großunternehmen.

2.4 Kann der Zuschuss von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?

Ja.

2.5 Sind Organisationen in der Rechtsform eines Vereins förderungsfähig?

Ja, sofern der Verein den Unternehmensbegriff gemäß §1 UGB erfüllt und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreibt, das seine Leistungen regelmäßig auf dem Markt gegen Entgelt erbringt. In diesen Fällen liegt die Förderungsfähigkeit vor (z.B.: Verkaufsshop von Vereinsartikeln). Ein Verein ohne Außentätigkeit (z.B.: ein Tarockclub), der sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge finanziert, ist hingegen kein Unternehmen und daher nicht antragsberechtigt.

2.6 Kann der Zuschuss von neu gegründeten Unternehmen beantragt werden?

Ja. Neugegründete Unternehmen können einen Antrag für die aws Investitionsprämie stellen. Vorausgesetzt wird, dass die Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfolgt ist und das Unternehmen über eine Steuernummer und eine KUR (=Kennzahl des Unternehmensregisters) verfügt.

2.7 Wer kann den Zuschuss nicht erhalten?

Ausgenommen von der Gewährung der aws Investitionsprämie sind:

- Unternehmen, die gemäß ESVG 2010 von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 ([Liste](#)) geführt werden. Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen.
- Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung:
 - ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder
 - die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
- Unternehmen, die gegen
 - das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder
 - das Sicherheitskontrollgesetz 2013 oder
 - sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen.

2.8 Kann ein Unternehmen, das im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht einen Antrag stellen?

Sofern das Unternehmen gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt wird, muss nachgewiesen werden, dass es im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen steht und keine hoheitlichen Aufgaben vollzieht.

3 Zuschuss

3.1 Was wird gefördert?

Förderungsfähig sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 ein Antrag auf Investitionsprämie bei der aws gestellt wird und spätestens bis zum 28.02.2022 umgesetzt werden. Ausgenommen davon sind Neuinvestitionen ab einem Investitionsvolumen von EUR 20 Mio. (exkl. USt.), welche bis spätestens zum 28.02.2024 umgesetzt werden müssen.

Es muss mit der Investition vor dem 01.03.2021 begonnen worden sein, wobei als Beginn die folgenden Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

3.2 Was wird nicht gefördert?

- Klimaschädliche Investitionen; darunter fallen u.a. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen (siehe Punkt 5.4 der Förderungsrichtlinie)
- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden.
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken.
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

3.3 Wie hoch ist der Zuschuss?

Die Förderungshöhe beträgt generell 7 % der förderfähigen Investitionen und 14 % für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit (gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie).

Dabei gelten folgende Grenzen für förderungsfähige Neuinvestitionen pro Unternehmen bzw. pro Konzern:

Untergrenze:

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne USt.

Obergrenze:

Das maximal förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Konzern (d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt. als Berechnungsgrundlage herangezogen).

3.4 Was ist unter "erste Maßnahmen" zu verstehen?

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01.08.2020 und dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt werden, die den Beginn der Investitionstätigkeit kennzeichnen.

Erste Maßnahmen, die innerhalb des angeführten Zeitraums gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

Vor dem 01. August 2020 und nach dem 28.02.2021 dürfen keine erste Maßnahme gesetzt werden.

Planungsleistungen, die Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche und Finanzierungsanträge bzw. -zusagen zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

3.5 Was ist unter dem Durchführungszeitraum zu verstehen?

Das ist jener Zeitraum, in dem die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der förderungsfähigen Investitionen zu erfolgen hat. Bei einem Investitionsvolumen unter EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat dies bis spätestens 28.02.2022 zu erfolgen. Für Investitionen mit einem Volumen ab EUR 20 Mio. hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) bis 28.02.2024 zu erfolgen. Die Zeiträume sind nicht verlängerbar.

3.6 Gibt es eine Obergrenze für das förderbare Investitionsvolumen?

Ja, die aws Investitionsprämie ist pro Unternehmen bzw. Konzern mit einem maximal förderbaren Investitionsvolumen von EUR 50 Mio. (exkl. USt.) als Berechnungsgrundlage für den Zuschuss beschränkt. Das Investitionsvolumen selbst kann aber höher sein.

3.7 Ist der Zuschuss steuerpflichtig?

Nein, aber er reduziert die abzugsfähigen Aufwendungen (=Abschreibungen) im betreffenden Geschäftsjahr.

3.8 Muss ein Zuschuss zurückgezahlt werden?

Die aws Investitionsprämie muss – bei Einhaltung aller Richtlinienbestimmungen – nicht rückerstattet werden.

3.9 Können Vorführanlagen oder -geräte als Neuanschaffung gewertet werden?

Ja. Förderungsfähige Neuinvestitionen inkludieren auch gebrauchte Güter, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt.

3.10 Sind Geringwertige Wirtschaftsgüter förderbar?

Ja.

3.11 Sind Fahrzeuge förderbar?

Luftfahrzeuge, PKWs, Busse, Traktoren, LKWs und Schiffe, die fossile Energieträger direkt nutzen, sind von der Förderung ausgeschlossen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke (siehe Punkt 5.4 Abs 1 der Förderrichtlinie).

Ausgenommen davon ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) -fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet sowie die Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

Ausgenommen sind ebenfalls jene Fahrzeuge, die in Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämienengesetzes 2020“ genannt sind.

3.12 Was versteht man unter selbstfahrende Arbeitsmaschinen?

Bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Non Road Mobile Machinery – NRMM) handelt es sich um mobile Maschinen und Geräte, transportable Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau oder Räder, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind.

Darunter fallen auch Maschinen und Geräte, die auf dem Fahrgestell von Fahrzeugen angebaut sind, die für die Beförderung von Personen- oder Gütern auf der Straße bestimmt sind (zB mobile Kräne).

3.13 Sind Investitionsgüter mit einer Mietkauf-Option förderbar?

Die Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen mit der Finanzierungsform Mietkauf sind nur dann möglich, wenn die Aktivierung beim antragstellenden Unternehmen vorgenommen werden. Der Zuschuss bemisst sich an der Höhe der Aktivierung.

3.14 Sind leasingfinanzierte Anlagen förderbar?

Leasingfinanzierte Investitionen sind abhängig von der Form des Leasings dort förderbar, wo das Leasinggut aktiviert wird.

3.15 Wie wirkt sich ein laufender Antrag für die aws Überbrückungsgarantie auf die aws Investitionsprämie aus?

Bei der aws Überbrückungsgarantie handelt es sich um eine Maßnahme aus dem Corona-Hilfs-Paket, die den unmittelbaren Liquiditätsbedarf durch Garantien deckt. Eine Überschneidung mit der aws Investitionsprämie ist daher nicht gegeben, da bei der Überbrückungsgarantie keine Investitionen unterstützt werden können.

3.16 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von (geförderten) Krediten auf die aws Investitionsprämie aus?

Eine bereits bestehende Finanzierungszusage ist kein Hinderungsgrund. Sofern keine ersten Maßnahmen (siehe Punkt 5.3.2 der Förderrichtlinie) iVm den zugesagten Krediten vor dem 01.08.2020 erfolgt sind, können auch ERP-Kredite und Garantiezusagen für die Neuinvestitionen genutzt werden.

3.17 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von Umweltförderungen auf die aws Investitionsprämie aus?

Vergangene, gegenwärtige und zukünftige Zusagen für Förderungen im Bereich des Umwelt-, Klima, Strahlen-, Natur- und Ressourcenschutz und der Kreislaufwirtschaft haben keine Auswirkung auf die Förderfähigkeit durch die aws Investitionsprämie.

3.18 Wie wirkt sich die Inanspruchnahme von europäischen und nationalen Förderungsinstrumenten auf die aws Investitionsprämie aus?

Das gegenständliche Förderungsprogramm wird als "Allgemeine Maßnahme" abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts (siehe Punkt 3.2 der Förderrichtlinie). Daraus folgt, dass Kombinationen mit anderen Förderungsinstrumenten zulässig sind und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen sind.

Schwerpunktt Themen

4 Ökologisierung

Investitionen im Bereich der **Ökologisierung** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

4.1 Wärmepumpen

4.1.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen mit Umgebungswärme als Wärmequelle (Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen). Die Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

- [LINK](#) Wärmepumpen
- [LINK](#) Wärmeerzeuger

4.1.2 Welche Kriterien muss die Wärmepumpenanlage erfüllen?

Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht) aufweisen. Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von weniger als 100 kW müssen die EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018 erfüllen. Die Jahresarbeitszahl für Wärmepumpenanlagen ab 100 kW muss mindestens 3,8 betragen.

4.2 Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze

Gefördert werden

- Wärmeversorgungsanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden. Die Kesselanlagen müssen die Emissionskriterien gemäß Umweltzeichenrichtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF. dauerhaft einhalten und dürfen bei Nennlast einen maximalen Abgasverlust von 13% aufweisen. Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.
- Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

- [LINK](#)

4.3 Anschluss an Nah-/Fernwärme

Gefördert werden Investitionen zum Anschluss an ein hocheffizientes Nah- und Fernwärmenetz.

- [LINK](#)

4.4 Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizungen, die Konditionierung eines Gebäudes, solare Prozesswärmeerzeugung, solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeerzeugung wie Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze oder zum Antrieb von Kühlanlagen.

→ [LINK](#)

4.5 Thermische Gebäudesanierung

Gefördert werden

- Investitionen zur umfassenden Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K.
- Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rollltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K.

→ [LINK](#) (Einzelmaßnahmen)

→ [LINK](#) (umfassende Sanierung)

4.6 Energiesparen in Betrieben

Gefördert werden

- Investitionen zur Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden mit mindestens 10 % Energieeinsparung.
- Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied, das ist eine Einsparung von mindestens 10% zur Bestandsanlage
- Investitionen zur Beleuchtungsoptimierung, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen

→ [LINK](#)

4.7 Klimatisierung und Kühlung

Gefördert werden

- Anlagen, zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:
 - Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
 - Free Cooling-Systeme
- Anlagen zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:
 - Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-) Anschaffung und Optimierung
 - Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750 im Austausch bzw. Optimierung, wobei die Stromeinsparung gegenüber der Bestandsanlage mindestens 15 % und die Grädigkeit mindestens 8 K betragen muss

→ [LINK](#)

4.8 Abwärmeauskopplung

Gefördert werden

- Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
 - Anlagen zur Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
 - Verteilnetze mit Übergabestationen
 - Wärmepumpen zur zentralen Temperaturerhöhung von Abwärme für Heizzwecke
 - Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme
- [LINK](#)

4.9 Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Gefördert werden

- Biomasse-Nahwärmanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern. Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen (Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen) auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- Optimierung von Nahwärmanlagen – primärseitig und sekundärseitig zur Optimierung des Brennstoffeinsatzes, der Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades oder der Reduktion der Netzzurücklauftemperatur.
- Erneuerung von funktionsfähigen Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wurden.
- Geothermische Nahwärmanlagen mit Tiefenbohrungen zur Versorgung von Einzelabnehmern oder mehreren Abnehmern.

→ [LINK](#)

4.10 Stromproduzierende Anlagen in Inselanlagen

Gefördert werden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit.

→ [LINK](#)

4.11 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung

4.11.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme bzw. Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz) und
- thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse.

→ [LINK](#)

4.11.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für Bio-Masse-Kraft-Wärme Kopplungen muss der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80% liegen und die Volllaststundenzahl bei mindesten 4.000 Stunden. Darüber hinaus müssen 80% des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden. Das in thermischen Vergasungsanlagen erzeugte Produktgas muss zu 80% innerbetrieblich verwendet werden.

4.12 Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

Gefördert werden

- Maßnahmen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe im anteiligen Ausmaß der Abfälle biogenen Ursprungs,
- Anlagen, wenn sie ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen befeuert werden und
- Biogasanlagen, die biogene Roh- und Reststoffe einsetzen und die erzeugte Elektrizität nicht als „Ökostrom“ einspeisen.

→ [LINK](#)

4.13 Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

4.13.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen und Umrüstungen zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssige und gasförmige Biokraftstoffe), sofern sie nicht auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten.

Zu diesen zählen

- Biogasanlagen zur Biomethanherzeugung inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff,
- thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen und
- Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen der zweiten Generation.

→ [LINK](#)

4.13.2 Was ist unter Biokraftstoffen der zweiten Generation zu verstehen?

Als Biokraftstoffe der zweiten Generation werden all jene Kraftstoffe bezeichnet, für die als Rohstoff die vollständigen Pflanzen verwendet werden. Dazu zählen Bioethanol aus Zellulose wie z.B. aus Stroh oder Biomass to Liquid (BTL)-Biodiesel z.B. aus Holz.

4.14 Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase

4.14.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und
- Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Gas oder synthetischem Gas.

4.14.2 Was ist unter erneuerbarem Wasserstoff zu verstehen?

Unter erneuerbarem Wasserstoff versteht man Wasserstoff, der ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird.

4.14.3 Was ist unter erneuerbarem Gas zu verstehen?

Unter erneuerbarem Gas versteht man Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wurde.

4.14.4 Was ist unter synthetischem Gas zu verstehen?

Unter synthetischem Gas versteht man Gas, das auf Basis von Wasserstoff hergestellt wurde.

4.14.5 Wie wird der Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern nachgewiesen?

Die Bestätigung kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, eines offiziellen Nachweises (wie dem Biomethanregister /AGCS oder der E-Control), einer Bestätigung des Stromlieferanten bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

4.15 Investitionen zur Luftreinhaltung

Gefördert werden Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NO_x-, CO-, SO₂ oder C_xH_y-Emissionen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen oder in gewerblich genutzten Gebäuden, die über die gemeinschaftsrechtlichen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinausgehen (mindestens 10%).

→ [LINK](#)

4.16 Kreislaufwirtschaft und Rohstoffmanagement

Gefördert werden

- Investitionen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches um zumindest 10 % bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts. Dies kann durch die Optimierung von Produktionsprozessen (z.B. Reduktion des Verschnitts) oder die Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität erreicht werden (z.B. Reduktion von Ausschuss).
- Investitionen zur Steigerung des innerbetrieblichen Kreislaufanteils von Roh- und Hilfsstoffen um mindestens 10 % bei gleichbleibender Produktivität von bestehenden Produktionsprozessen,
- Investitionen zur Forcierung von Mehrweg: Investitionen in Mehrwegsysteme im Verpackungsbereich sowie Abfüllanlagen und Waschanlagen für Verpackungen,
- Investitionen in die Errichtung und Erweiterung von Bioraffinerien,
- Investitionen in Herstellungsverfahren von Textilfasern aus nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Zellulose) und/oder Textilabfällen mit geringem Einsatz von Wasser, Rückgewinnung von Energie und Kreislaufführung von Lösemittel und
- Investitionen zur Substitution fossiler Ausgangsstoffe durch den Einsatz von
 - Flachs und Hanfdämmstoffen
 - Strohdämmstoffen
 - Biokunststoffen
 - Naturfaserverstärkten Kunststoffen
 - Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - Druckfarben auf Pflanzenölbasis und
 - Verbundmaterialien bzw. Materialkombinationen mit mindestens 50% Anteil an nachwachsenden Rohstoffen.

→ [LINK](#)

4.17 Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Gefördert werden Investitionen

- zur Vermeidung,
- zur stofflichen Verwertung,
- zur thermischen Verwertung oder zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen.

→ [LINK](#)

4.18 Kreislaufwirtschaft – Abfälle

4.18.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen in Vorbehandlungsanlagen für Abfälle
- Investitionen zur Verbesserung der Rezyklatqualität (Ausschleusung von Schad- und Störstoffen) um mindestens 10%
- Investitionen in Anlagen zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe und
- Investitionen in Recyclinganlagen.

4.18.2 Was ist unter kritischen Rohstoffen zu verstehen?

Eine Liste kritischer Rohstoffe für die EU ist unter folgendem Link zu finden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0490&from=DE>.

4.19 Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Gefördert werden

- neu errichtete Photovoltaik-Anlagen, die im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind und
- Stromspeicher.

→ [LINK](#)

4.20 Ökostromanlagen

4.20.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Ökostromanlagen und
- Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, soweit diese nicht bereits als Ökostromanlagen einzustufen sind.

4.20.2 Was ist unter einer Ökostromanlage zu verstehen?

Eine Ökostromanlage ist eine Anlage, die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugt und als solche anerkannt ist oder von der Ökostromabwicklungsstelle in das Ökostromanlagenregister gemäß § 37 Abs. 5 des Ökostromgesetzes 2012 idgF aufgenommen wurde.

4.21 Forcierung der Elektromobilität

4.21.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Anschaffungen von Elektro-Fahrzeugen (BEV), Brennstoffzellenfahrzeugen (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeugen wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren,
- Anschaffungen von neuen Elektro-Fahrrädern und neuen Fahrrädern und
- E-Ladestationen an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen).

→ [LINK](#)

4.21.2 Mit welcher Art von Strom müssen die Elektro-Fahrzeuge betrieben werden?

Die Elektro-Fahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

4.21.3 Wie erfolgt der Nachweis über den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energieträgern?

Die Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten oder Ladekarte bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

4.22 Weitere alternative, fossil-freie Antriebe

4.22.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen, fossil-freien Antrieben.

4.22.2 Welche Auflagen müssen die Fahrzeuge erfüllen?

Die Fahrzeuge müssen mit alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Für den Nachweis des Bezugs von alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern ist ein Versorgungskonzept für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für alternative Treibstoffe inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen vorzulegen.

4.23 Radverkehr und Mobilitätsmanagement

4.23.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen zur Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität: Radwege, Radabstellanlagen, innerbetriebliche E-Ladestationen, Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen, Dauerzählstellen, Einrichtung eines Radverleihs,
- Mobilitätsmanagement, umweltfreundliche Gütermobilität und
- die Einrichtung auf betrieblicher und touristischer Ebene von bedarfsorientierten Verkehrssystemen sowie Maßnahmen zur Transportrationalisierung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe.

→ [LINK](#)

4.23.2 Welche Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement und zur umweltfreundlichen Gütermobilität werden gefördert?

Die Umstellung von LKW auf elektrische Förderbänder und Dispositionssysteme.

4.24 Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung

4.24.1 Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserableitung und
- Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch Wettbewerbsteilnehmer zur Erhöhung der Restwassermengen zur Gewährleistung des Basisabflusses gem. QZV Ökologie, § 13 Abs. 2 Z 1.

4.24.2 Welche Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserleitung werden gefördert?

Gefördert werden

- Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionsbegrenzungen der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung um mindestens 50 % unterschritten werden,
- Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionen der dem Abwasserherkunftsbereich zugeordneten prioritären Stoffe (EmRegV-OW 2017, Anlage C) um mindestens 30 % reduziert werden,
- Investitionen zur Reduktion des aktuellen spezifischen Wasserverbrauches oder des aktuellen spezifischen Abwasseranfalles um mindestens 30 % (im Jahresmittel). Sofern in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung ein spezifischer Wasserbrauch oder Abwasseranfall genannt ist, ist dieser jedenfalls um 30 % zu unterschreiten.
- Investitionen, die dazu führen, dass das Abwasser aus Nicht-IPPC-Anlagen, die Emissionsbegrenzungen, die in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung nur für IPPC-Anlagen gelten, einhalten (IPPC-Anlagen sind Anlagen, die Anhang 1 der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen).

4.24.3 Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität

Gefördert werden

- Investitionen in Biodiversitäts- bzw. insektenfördernde Neuanlage oder Umgestaltung bestehender Grünflächen auf Betriebsgelände mit einer Fläche von mindestens 10% des Betriebsgeländes oder mindestens 100 m² bei Betriebsflächengröße von mehr 1000 m²,
 - Investitionen in biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünungen und
- [LINK](#)
- Investitionen in biodiversitätsfördernde Renaturierung und Rückführung in Grünflächen aufgelassener Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere Entsiegelung von versiegelten Flächen.

5 Digitalisierung

Investitionen im Bereich der **Digitalisierung** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

5.1 Welche Schwerpunkte im Bereich Digitalisierung zählen zu förderbaren Investitionen?

Im Bereich Digitalisierung werden Investitionen in Hardware, Software und Technologien gefördert, die unter anderem eine Digitalisierung von Infrastrukturen, Geschäftsmodellen und Prozessen begünstigen. Die Einführung wie auch Verbesserung von IT - und Cybersecurity Maßnahmen, E-Commerce, Homeoffice-Möglichkeiten und mobiles Arbeiten sowie die Nutzung der digitalen Verwaltung fallen beispielsweise ebenfalls darunter.

5.2 Was ist unter der Nutzung der digitalen Verwaltung zu verstehen?

Beispiele für die Nutzung der digitalen Verwaltung wären die Einführung der digitalen Signatur, die Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung sowie elektronische Beschaffungsvorgänge.

5.3 Was fällt unter den Begriff E-Commerce?

Unter E-Commerce versteht man unter anderem die digitale Transformation des Verkaufs -und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder die Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien und der Aufbau von professioneller Internetpräsenz sowie Buchungsplattformen.

5.4 Was ist unter digitaler Infrastruktur und Technologie zu verstehen?

Investitionen in digitale Infrastruktur und Technologie sind beispielsweise Investitionen in künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data fallen unter den Begriff digitale Infrastruktur und Technologien.

5.5 Welche Hardware im Bereich Digitalisierung wird mit 14% gefördert?

Investitionen in folgender Hardware fallen darunter:

Datenspeicher-Systeme, Server, Drohnen, 3D-Drucker, bestimmtes Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen, Ausstattung von Smart-Office, Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung, Investitionen in On- und Offroad ITS-Lösungen (Verkehrstelematik), digitale Messeinrichtungen, digital gesteuerte Roboter, Netzwerkkomponenten sowie Simulationsanlagen.

5.6 Welches Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen wird gefördert?

Webcams, Beamer, spezifische Videokonferenzsysteme, Whiteboards sowie großflächige Screens zählen zum förderbaren Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen.

5.7 Wird Client-Equipment wie Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops oder Bildschirme gefördert?

Diese Investitionen können zwar nicht im Rahmen der Zuschussförderung mit 14 % im Bereich der Digitalisierung gefördert werden, allerdings zählen sie zu den förderbaren Investitionen.

5.8 Werden Implementierungsleistungen für beispielsweise neu erworbene Server gefördert?

Ja, wenn diese aktiviert werden.

5.9 Zählt die Anschaffung von Software zu förderbaren Investitionen?

Neuanschaffungen von Software, die unter Punkt 5.1 der Förderrichtlinie angeführten Schwerpunkten entsprechen, zählen zu den förderbaren Investitionen.

5.10 Zählen z.B. Verlängerungen von Softwarelizenzen zu förderbaren Neuanschaffungen?

Verlängerungen von Softwarelizenzen fallen nicht unter die förderbaren Neuanschaffungen. Erweiterungen von Softwarelizenzen zählen hingegen bei Aktivierung zu förderbaren Neuanschaffungen.

5.11 Welche Investitionen in digitaler Infrastruktur werden gefördert?

Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (mobile) WLAN-Netze, (mobiles) Netz, Cloud-Lösungen, Datensicherheitssysteme, Investitionen in die Digitalisierung der Energienetze sowie Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) werden mit 14% gefördert.

6 Gesundheit

Investitionen im Bereich der **Gesundheit** werden schwerpunktmäßig mit 14% der förderfähigen Investitionskosten gefördert. Die nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich lediglich auf die förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 der Förderrichtlinie. Nicht schwerpunktmäßige förderbare Investitionen werden mit 7% der förderfähigen Investitionskosten gefördert.

Gefördert werden Anlagen:

- zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten und
- zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, gefördert.

6.1 Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten

6.1.1 Anlagen zur Entwicklung und Produktion von welchen pharmazeutischen Produkten können gefördert werden?

Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich können gefördert werden.

6.1.2 Werden Anlagen zur Herstellung homöopathischer Medizinprodukte gefördert?

Nein, Investitionen in Anlagen zur Erzeugung homöopathischer Medizinprodukte werden nicht gefördert.

6.2 Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung

Gefördert werden Anlagen zur Herstellung von folgenden Produkten:

- Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln (ÖNORM EN 149)
- Medizinische Gesichtsmasken (ÖNORM EN 14683)
- Schutzkleidung gegen Infektionserreger (ÖNORM EN 14126)
- Chemikalienschutzanzüge (ÖNORM EN 14605)
- Operationskleidung und -abdecktücher
- Operationsabdecktücher und -mäntel (ÖNORM EN 13795-1)
- Rein-Luft-Kleidung (ÖNORM EN 13795-2)
- Persönlicher Augenschutz (ÖNORM EN 166)
- Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch (ÖNORM EN 455)
- Desinfektionsmittel, die zu einer Keimreduktion um einen Faktor von mindestens 10–5 führen;
- Beatmungsgeräten für die Intensivpflege (ÖVE/ÖNORM EN ISO 80601-2-12:2020 06 15)

Ablauf der Förderung

7 Antragstellung

7.1 Ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Ab dem 01.09.2020.

7.2 Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?

Bis inkl. 28.02.2021.

7.3 Wie kann der Zuschuss beantragt werden?

Die Antragstellung für die aws Investitionsprämie kann ausschließlich auf der Online Plattform [aws Fördermanager](#) erfolgen. Eine Einreichung in Papierform, per Email oder über andere Wege ist nicht möglich.

8 Abrechnung

8.1 Bis wann kann die Abrechnung gestellt werden?

Bei positiver Förderungszusage ist binnen drei Monaten ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Endabrechnung online via [aws Fördermanager](#) vorzulegen. Der Investitionsdurchführungszeitraum (siehe Punkt 5.3.4 der Förderrichtlinie) wird dadurch nicht verlängert.

9 Auszahlung

9.1 Muss die Auszahlung gesondert beantragt werden?

Eine gesonderte Antragstellung für die Auszahlung ist nicht notwendig. Nach Vorlage der fristgerechten Abrechnung und durchgeführter positiver Prüfung erfolgt der Zuschuss als Einmalzahlung an eine inländische Kontoverbindung.

9.2 Kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden?

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Einmalzahlung nach Vorlage der Endabrechnung und durchgeführter Prüfung.

Unter gewissen Umständen ist eine vorzeitige Beantragung zur Auszahlung möglich. Diese Regelung betrifft ausschließlich förderungsfähige Neuinvestitionen mit einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.). Bei Nachweis der Durchführung von zumindest der Hälfte des förderbaren Investitionsvolumens, kann eine Zwischenauszahlung beantragt werden. Jedenfalls gelten die Bedingungen für die Endabrechnung, die in jedem Fall erforderlich ist, analog.